Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 25

Artikel: Höchstpreise für den Inlandbedarf an Kantholz und Schnittwaren

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580998

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neue Wohnungen in der Stadt Vern. Der Wohnungsmarkt auf November, dem nächsten größeren Umzugstermin, wird, Unvorhergesehenes vorbehalten, durch die Bautätigkeit der Gemeinde um 81 Wohnungen bereichert werden, und zwar durch zweiz und dreizimmerige Wohnungen. Von diesen entfallen 32 Wohnungen auf die Riegbauten an der hintern Engehalde, deren acht im Bau begriffen sind, während 49 Wohnungen durch die ebenfalls in Herstellung besindlichen Blockbauten am Wylerringweg zustande kommen. Auß Frühjahr sindet der Wohnungsmarkt durch die in Angriff genommenen 12 Wohnhäuser in Außerholligen eine Ergänzung durch weitere 48 Wohnungen.

Banwesen in Worb (Bern). Durch Beschluß des Regierungsrates wird die Einwohnergemeinde Worb ermächtigt, eine Anleihe von Fr. 150,000 aufzunehmen zum Erwerb und Umbau der "Bären"-Besitzung.

Wohnungsnot in Tramlingen (Bern). Auch diese Gemeinde sieht sich genötigt, Gemeindewohnungen zu erstellen, um der Wohnungsnot einigermaßen abzuhelsen. Die Gemeindeversammlung beschloß hiefür eine Subvention von Fr. 30,000.

Porzellansabrit Langenthal U. G. Die außerordentliche Aftionärversammlung, die von Oberst Spychiger (Langenthal) präsidiert wurde, war von 22 Aftionären mit 1084 Aftien besucht. Herr Klaesi, Direktor der Porzellansabrik, referierte über die Bedeutung, die die Erzeugung von Folierporzellan für die Schweiz hat. Es wurde beschlossen, es sei ein Neubau zu erstellen, der zum Zwecke der Fabrikation von Folierporzellan mit ganz modernen Brennösen versehen werden soll. Der Folierporzellan, der bisher aus Deutschland und Österreich bezogen wurde, ist für die Schweiz von großer Bedeutung wegen seiner Berwendung für die Elektrizitätsindustrie. Es herrscht zurzeit großer Mangel an solchem, da das Ausland nicht mehr lieferungsfähig ist und wegen Ausdehnung der elektrischen Einrichtungen große Nachstrage darnach besteht, weshalb sich auch das Bolkswirtschaftsdepartement mit dieser Sache besaßt hat.

Bauwesen in Walbenburg (Baselland). Durch Kauf ging ein schönes, größeres Grundstück über an die Herren Gebr. Reinhold und Robert Tschopp, Vergolder. Sie beabsichtigen, einen Neubau zu erstellen, wodurch es ihnen möglich wird, ihren industriellen Betrieb zu erweitern.

Umbau im Sinne des Heimatschutzes in Stein a. Rh. Dieses Städtchen soll eine neue Bereicherung seines malerischen Stadtbildes erhalten. Das Haus zum "Schwarzen Adler" neben der Metgerei zum Pelikan hat einen neuen Besitzer erhalten, der es nun umbauen will. Der "Schwarze Adler" ist ein Giebelhaus, dem man einst sein weit außladendes Giebeldach gestut hat, wodurch es in eine trostlose Nüchternheit versank. Der neue Besitzer will nun dem alten Giebel wieder herstellen und sein Haus mit Wandmalereien schmücken. Da mit diesen Malereien der gleiche Künstler betraut ist, der das Haus zum Schwarzenhorn schmückte, so darf mit Sicherheit erwartet werden, daß auch über der Restauration des "Schwarzen Adler" ein guter Stern steht.

Bauliches aus Lenzburg. Die seit langem schwebende Frage der Unterbringung des Kindergartens hat nun eine überaus glückliche Lösung gefunden. Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeinde den Umbau des durch die Stadt erworbenen Magazins Hägg auf dem Lindenplatz als Lokal für den Kindergarten. Der Ausdau ist in der Weise projektiert, daß das Erdsgeschoß für den Kindergarten hergerichtet und darüber eine geräumige Dachwohnung erstellt würde. In idealer Lage mit einem geräumigen Spielplatz unmittelbar neben dem Lokal würde ein Bau erstehen, der aus seiner innern

Einrichtung für seine Bestimmung sehr zweckmäßig ist, und sich äußerlich aufs Beste präsentiert. Die Kosten für den gesamten Ausbau sind auf 56,000 Fr. veransichlagt

Für die Wasserversorgung der Strafanstalt Leng burg (Aargau) bewilligte der Große Rat einen Kredit

von Fr. 18,000.

Höchstpreise für den Inlandbedarf an Kantholz und Schnittwaren.

(Berfügung des schweizerischen Departements des Junern vom 7. September 1918.)

Art. 1. Für die Inlandsversorgung mit Kanthold und Schnittwaren werden folgende Höchstpreise sest gesett.

Kantholz:

	1.	Geschnittenes Bauholz bis 6 m lang				
		und bis 21 cm Kante	Fr	. 136	per	m
		Geschnittenes Bauholz über 6 m	0			
		lang Zuschlag per m	,,	2	,,	#
		Für Rafenhölzer mit weniger als				
		200 cm² Querschnitt darf dieser Zu=				
		schlag erst von 8 m Länge aufwärts				
		angewendet werden.				
	3.	Geschnittenes Bauholz über 21 cm				
		Kante Zuschlag per cm	"	2	"	#
	4.	Galandagenholz)	"	130	"	"
		Schnittwaren:				
	E	C W		155		
		Doppellatten	"	155	"	"
		Dachlatten	"	170	",	"
		Fugenleisten	"		"	"
		Gerüstladen II. u. III. Kl	."	140	"	"
	9.	Bretter, konisch besäumt, 21 bis 40 mm I./II. Kl		155		,,,
1	10	Dachlatten Dachlatten Fugenleisten Gerüftladen II. u. III. Kl. Bretter, fonisch besäumt, 21 bis 40 mm I./II. Kl. Bretter, fonisch besäumt, 21 bis	"	155	"	"
	LU.	40 mm II./III. Rt		140		"
	11	Bretter in Bäumen, 15–23 mm	"	140	." -	- "
	LI.	I /II 6(~ X		155		,
	19	Bretter in Bäumen, 24—60 mm	11	100	"	"
	14.	I./II. Al. Schreinerware		145		"
		1./11. ott. Outtenterbute	••	TITU	"	

Art. 2. Diese Preise gelten allgemein für den Inlandbedarf ohne Kücksicht darauf, ob die Verkäufersirma Soldausssührt oder nicht. Sie verstehen sich, soweit nicht spezielle Vereinbarungen getroffen werden, je nach örtslicher llebung vor dem Kriege, franko Verlades oder franko Empfangsstation. Für Mengen unter 5 m dürsen Zuschläge dis zu 10 % gemacht werden.
Art. 3. Für Dimensionen, die in der vorstehenden Liste nicht aufgeticht sind manden die Musten in

Art. 3. Für Dimensionen, die in der vorstehenden Liste nicht aufgeführt sind, werden die Preise durch Anwendung der bisher üblichen Preisunterschiede berechnet.

Art. 4. Diese Verfügung findet auch Anwendung auf Lieferungsverträge und ausgesprochene Lieferungsverträge und ausgesprochene Lieferungsverträge von deren Erlaß eingegangen wurden, aber noch nicht beidseitig erfüllt sind.

Art. 5. Die schweizerische Inspettion für Forstwesen als Zentralstelle sür die Holzversorgung übt die Kontrolle über die Einhaltung der Höchsterise aus. Die Holzschandels und Sägereisirmen sind verpslichtet, den beauftragten Organen zu diesem Zwecke Einsicht in ihre Bücher und Fakturenkontrollen zu gewähren und jede gewünschte Auskunst zu erteilen.

Art. 6. Aussuhrbewilligungen werden grundsätlich nur an Sägereinhaber und ausnahmsweise an Händler mit eigenem Lager an verarbeitetem Holz erteilt. Sie werden nach Maßgabe der ausgewiesenen eigenen Vorräte durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement verabsolgt gegen die Verpflichtung, für die Inlands

bersorgung stets ausreichende Vorräte an geschnittenem Holz der üblichen Abmessungen zur Versügung zu halten. Die holzaussührenden Verbände und ihre Sektionen sind sür die Erfüllung der den aussührenden Firmen überbundenen Verpflichtungen sür die Inlandsversorgung verantwortlich. Die einzelnen Firmen haben in erster Linie ihre disherige Kundschaft zu bedienen, wogegen die Verdandsleitungen sür eine gleichmäßige Verteilung der Lieferungspflichten auf die aussührenden Firmen zu sorgen haben.

Art. 7. Alle Holzhandelsfirmen und Firmen mit eigener Sägerei (Exporteure und Nichtexporteure) sind dur Abgabe von geschnittenem Holz an zahlungsfähige, in der Schweiz niedergelassene Bezüger verpflichtet. Die Verkäuser sind berechtigt, landes und handelsübliche Zahlungsbedingungen zu stellen und Sicherstellung zu verlangen. Zimmermeister und Schreiner, sowie andere Handwerker und Interessenten können die Lieserung von Holz zu den oben seitzespeten Preisen ur für Arbeiten beanspruchen, welche für das Inland bestimmt sind.

Holztäuser, einschließlich Schreiner und Baufirmen, welche rohgesägtes Holz nach dem Auslande liefern oder rohgesägtes Holz weiter verkausen, verlieren das Anstecht auf die Lieferung von Kantholz und Schnittwaren seitens der Sägereien zu vorstehend festgesetten Preisen. Die keinem Berbande angehörenden Firmen sind bernstellt.

Die feinem Verbande angehörenden Firmen sind berpstichtet, sür die Inlandsversorgung im gleichen Versätlnis Holz zu liesern wie die Verbandsmitglieder. Sie haben sich auf Anordnung der zuständigen eidgenössischen Organe zu diesem Zwecke der vermittelnden Tätigkeit der Verbände zu fügen.

Art. 8. Meinungsverschiedenheiten, die über die Lieserstanden

Art. 8. Meinungsverschiedenheiten, die über die Liesersungspflicht, sowie aus der Lieserung von Holz nach vorstehenden Bedingungen entstehen, sind zunächst den betressen Berbandsleitungen zur Bermittlung vorzusegen. Sosen eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird die schweizerische Inspektion für Forstwesen nach Anhörung der Parkeien, soweit vorstehende Bestimmsungen in Frage kommen, endgültig entscheiden.

Sägereiinhabern und Verbänden, die den ihnen überbundenen Verpflichtungen für die Inlandsversorgung nicht nachkommen, wird das schweiz. Volkswirtschaftsspartement auf Antrag der schweizerischen Inspektion vorkweizer die Auskinkrhorzaktione anticken

viernenent auf Antrag ver jehrenzeitigung entziehen. Art. 9. Wer den Vorschriften dieser Verfügung zuswicht, wird nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom die Vuthander vor der Verschauser 1918 betreffend Versorgung des Landes die Rutholz bestraft.

in Araft. Diese Verfügung trat am 16. September 1918

Verbandswesen.

Verein. Aus den Berhandlungen des Kantonalvorstandes, das am 7. September tagte, ist zu erwähnen, daß für beute zirfa 9000 Franken zur Berfügung stehen. Dieses und in Zürich seinen Sith haben. Die Stelle wird zur dem die Sewerbung ausgeschrieben. Der Kantonal-Borstand wird bezüglich ausgeschrieben. Der Kantonal-Borstand wird bezüglich den Delegierten-Bersammlung in Wetikon ein

bezügliches Organisations-Statut vorlegen.
Auf eine Anfrage des Megierungsrates, wie man sich dewerbefreisen zu der Frage stelle, wenn eventuell sollte, ging die Ansicht des Kantonalvorstandes dahin, darauf nicht einzutreten, indem ja der 1. Mai als Ars

beiter-Weltseiertag gelte. Die Arbeiter würden jedenfalls sofort einen andern Tag für ihre alljährliche Demonsstrations-Feier wählen, wenn man den 1. Mai als alls gemeinen Feiertag erklären wollte. Man solle es also wie bisher den Arbeitgebern überlassen, wie sie es je nach örtlichen Berhältnissen mit ihren Arbeitern bezüglich der Maiseier zu halten für gut finden.

Holz-Marktberichte.

Söchstpreise für Solz. Das Schweizer. Departement des Innern hat für die Inlandversorgung mit Kant- holz und Schnittware Höchstpreise sestgesetzt. Durch die Verfügung wird im weitern bestimmt, daß Aussuhrbewilligungen nur an Sägereibesitzer und nur ausnahmsweise an Händler mit eigenem Lager an verarbeitetem Holz erteilt werden.

Rugholz Bersorgung der Sandwerksmeister. Die zwei Borschläge, die Herr Oberförster Manner zur Ermöglichung der Nutholzversorgung auf das Gesuch des aargauifchen Gewerbeverbandes ausgearbeitet hat, lauten: 1. Die Kreisforstämter werden angewiesen, den Sandwerfern der Holzbranche vor den Steigerungen befannt zu machen, mas für Holzsortimente vorhanden find und ihnen Gelegenheit zum Kauf ihres Bedarfes zu geben. Der Zuschlag erfolgt zu den Preisen vom Vorjahr unter Berücksichtigung der eventuellen neuen Marktlage. Bei den Kollektivsteigerungen werden hernach die Lose ohne weitere besondere Berücksichtigung der Räufer mit fleinem Bedarf gebildet. 2. Die Kreisforftämter werden angewiesen, bei den Kolleftivsteigerungen auch kleine Lose in Ruf zu bringen. Dabei wird man aber nicht unter 10 m³ gehen, weil die Mitbewerbung der Händler mit großem Bedarf sonst gehemmt wäre. Den Gemeinden, die über ihr Holz frei verfügen können, wird Weisung 1 oder 2 (je nach Wahl des Gewerbeverbandes) als Wunsch der Behörden zur freis willigen Nachachtung empfohlen. Nach reiflicher Erwä-gung afzeptiert der Kantonalvorstand grundsätlich die Offerte 1: Bekanntgabe der Sortimente und Gelegen= heit zur Deckung auch eines kleinen Bedarfs vor den Steigerungen. Wenn wir auch anerkennen, daß hernach bie Kollektiv-Steigerungen den Berhältniffen bes Groß-

